



**Stadt Balingen**  
Zollernalbkreis

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**  
zum  
**Bebauungsplan „Buhren West“ Mühläckerstraße,  
Stadtteil Frommern**

11. Mai 2015

---

DR. GROSSMANN • UMWELTPLANUNG  
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen  
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364  
E-Mail: [info@grossmann-umweltplanung.de](mailto:info@grossmann-umweltplanung.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
1.1	Vorbemerkung	4
1.2	Anlass und Aufgabenstellung	4
<b>2</b>	<b>UNTERSUCHUNGSGEBIET</b>	<b>5</b>
2.1	Lage im Raum	5
2.2	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	5
2.3	Gebietsbeschreibung	6
2.4	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	7
2.5	Datengrundlage und Beteiligte	7
2.6	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	7
2.7	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	7
<b>3</b>	<b>DATENERHEBUNG</b>	<b>9</b>
3.1	Reptilien	9
3.2	Vögel	10
<b>4</b>	<b>VORHABENSBESCHREIBUNG</b>	<b>11</b>
<b>5</b>	<b>WIRKUNGEN DES VORHABENS</b>	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>MAßNAHMEN</b>	<b>13</b>
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	13
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	13
<b>7</b>	<b>BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN</b>	<b>14</b>
7.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
7.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	16
<b>8</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>26</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtslageplan des Untersuchungsgebietes, unmaßstäblich	5
Abbildung 2: Fotographische Darstellung des Untersuchungsgebietes	6
Abbildung 3: Bebauungsplangebiet mit hinterlegtem Luftbild	6
Abbildung 4: Lage der Künstlichen Reptilienverstecke im Untersuchungsgebiet	10
Abbildung 5: Auszug aus dem Bebauungsplan (, unmaßstäblich)	11
Abbildung 6: Nachgewiesene Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz	19

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	7
Tabelle 2: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Reptilienerfassung	9
Tabelle 3: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	10
Tabelle 4: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet	17
Tabelle 5: Nachgewiesene Vogelarten mit hervorgehobener Relevanz	20

# 1 Einleitung

## 1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

## 1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Balingen möchte im Bereich eine innerörtliche Brachfläche im beschleunigten Verfahren (§ 13a BauGB) den Bebauungsplan „Buhren West“ Mühläckerstraße aufstellen. Die Freifläche soll einer Wohnbebauung zugeführt werden soll.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Balingen/Geislingen wird das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt.

### In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft

## 2 Untersuchungsgebiet

### 2.1 Lage im Raum

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche befindet sich inmitten der Ortschaft von Frommern und umfasst eine Fläche von ca. 0,84 ha Größe. Der Vorhabensbereich schließt unmittelbar westlich an bestehende wohnbaulich genutzte Grundstücke an. Ansonsten wird die Fläche nach drei Seiten hin von Straßen begrenzt. In wenigen Metern nördlich der geplanten Wohnbebauung verläuft die Balingen Straße, im Süden grenzt die Mühläckerstraße unmittelbar an den Vorhabensbereich an. Die Waldstetterstraße begrenzt das Plangebiet in westliche Richtung. In ca. 80 m nördlich zur geplanten Bebauung befindet sich der Gewässerlauf der Eyach.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in ebener Lage in ca. 555 m ü. NN. und wird der naturräumlichen Einheit des Westlichen Albvorlandes (Untereinheit: Der kleine Heuberg, 100.21) zugeordnet.

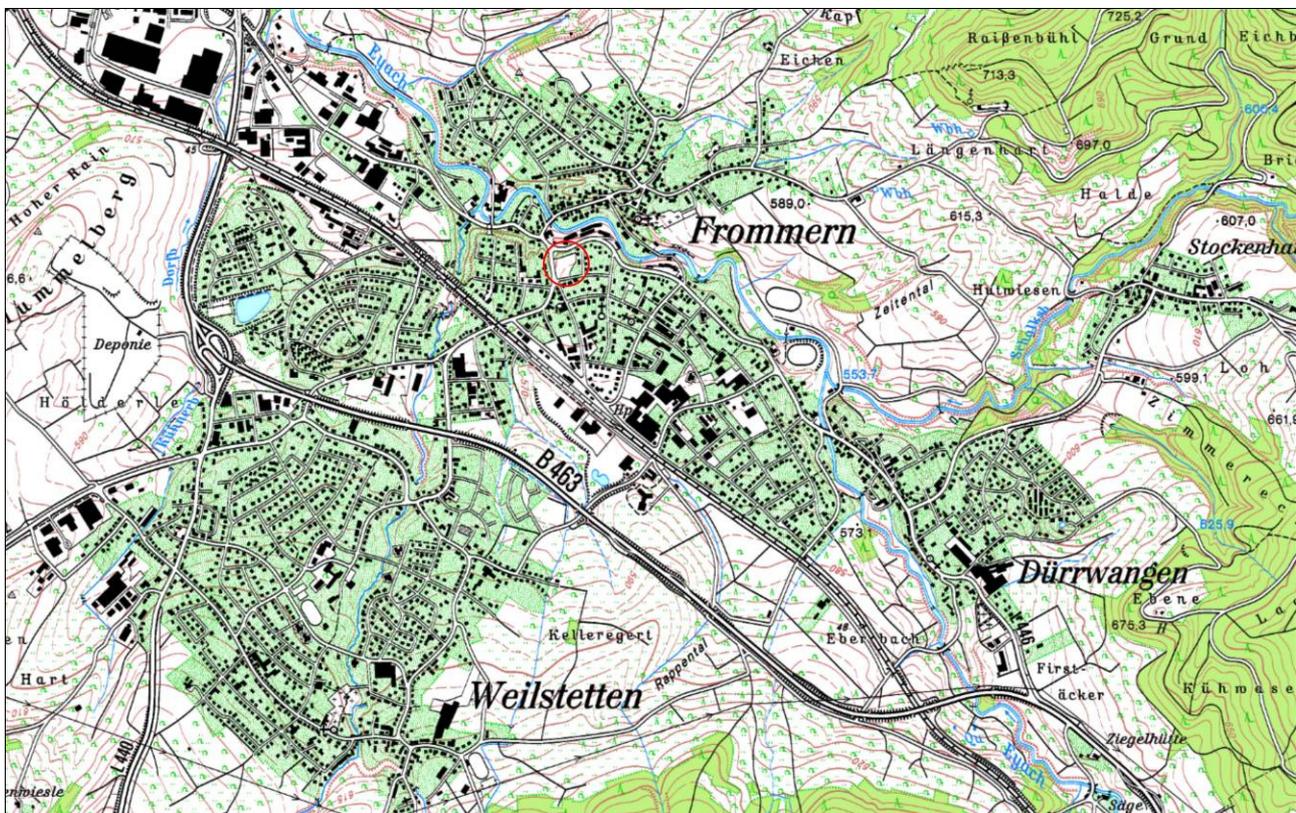


Abbildung 1: Übersichtslageplan des Untersuchungsgebietes, unmaßstäblich

### 2.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Der Untersuchungsraum für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde so gewählt, dass alle von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkungen untersucht werden, welche zu Beeinträchtigungen der innerhalb des Gebietes vorkommenden Anhang IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen könnten.

Die zu untersuchende Fläche umfasst den Geltungsbereich sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanspruch sowie der Lebensraumverbund bezüglich Teilhabitate Berücksichtigung finden.

### 2.3 Gebietsbeschreibung

Der überwiegende Flächenanteil des ehemaligen Firmenareals wird von einer grasreichen Ruderalflur mit beginnender Gehölzsukzession (vornehmlich Weidengebüsche) eingenommen. Ältere Gehölzbestände sind auf der gesamten Fläche nicht vorhanden. Am nördlichen und westlichen Rand befinden sich steil zur Straße hin abfallende und mit Gehölzen (vorwiegend junge Eschen) bestandene Böschungflächen.

Eine geschotterte ca. 10 m breite Zufahrt des Geländes ist von der Mühlackerstraße gegeben und wird derzeit als Parkfläche genutzt. Von der ehemaligen Überbauung zeugen Fundamentreste im Nordwesten sowie kleinflächig bituminös befestigte Bereiche im Nordosten des Gebietes.



Bild links: Brachfläche mit bituminös befestigten Bereichen im Vordergrund, Bild rechts: Zufahrt mit Parknutzung  
Abbildung 2: Fotografische Darstellung des Untersuchungsgebietes



Abbildung 3: Bebauungsplangebiet mit hinterlegtem Luftbild

## 2.4 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Naturschutzrechtliche Ausweisungen innerhalb und im nahen Umfeld des Vorhabensbereiches bestehen nicht.

## 2.5 Datengrundlage und Beteiligte

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Ortsbegehung zur Einschätzung des möglicherweise vorkommenden Artenpotenzials
- Erfassung und Bewertung der Avifauna
- Erfassung und Bewertung der Reptilien
- Daten- und Kartendienst der LUBW (sämtliche Schutzgebiete)
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten

An der Ausarbeitung waren beteiligt:

Hans-Martin Weisshap  
Dipl. Biol. Dagmar Fischer

Dr. Klaus Grossmann (Projektleitung)

## 2.6 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt im Wesentlichen in Anlehnung an die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten „Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern). Aufgrund zwischenzeitlicher Gesetzesänderungen wurde die Vorlage der OBB entsprechend angepasst.

## 2.7 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können.

Tabelle 1: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Arten / Artengruppe	Beurteilung
<b>Europarechtlich geschützte Arten des Anhang IV und europäische Vogelarten</b>	
<b>Fledermäuse</b>	
Alle in Baden-Württemberg vorkommende Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten.	<p>Vorkommen von Fledermäuse ist sicherlich gegeben, daher sollte eine Übersichtsbegehung zur Einschätzung der Eignung des Gebietes für Fledermäuse durchgeführt werden. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist aber aufgrund der Art und Qualität der möglichen Projektwirkungen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten sowie für deren Funktionserfüllung relevante Teilhabitate sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p><b>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</b></p>

Arten / Artengruppe	Beurteilung
<b>Europarechtlich geschützte Arten des Anhang IV und europäische Vogelarten</b>	
<b>Sonstige Säugetiere</b>	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem zu erwartendem Vorkommen entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen).	Vorkommen der Haselmaus ist im Untersuchungsgebiet aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche und der fehlenden Anbindung nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist auszuschließen.  Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
<b>Vögel</b>	
Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.	Die Gehölzstrukturen im Untersuchungsraum stellen potenzielle Brutstandorte für verschiedene Vogelarten dar. Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel.  Der Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Brutplatz erfordert eine weitergehende Betrachtung der Avifauna.
<b>Reptilien</b>	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen).	Mit dem Auftreten von Reptilien ist insbesondere am Rande des Gebietes im Bereich der Böschungflächen (Saumstrukturen mit Sonnplätzen und Versteckmöglichkeiten) zu rechnen.  Der Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Lebensstätte für die Zauneidechse erfordert eine weitergehende Betrachtung.
<b>Amphibien</b>	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen).	Die erforderlichen Lebensraumstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.  Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
<b>Käfer</b>	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen).	Ein Vorkommen der betreffenden Arten im Untersuchungsgebiet ist auszuschließen.  Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
<b>Libellen</b>	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen).	Die erforderlichen Lebensraumstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.  Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
<b>Schmetterlinge</b>	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen).	Die erforderlichen Lebensraumstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.  Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
<b>Muscheln</b>	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Vorkommen in Baden-Württemberg.	Die erforderlichen Lebensraumstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.  Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Arten / Artengruppe	Beurteilung
<b>Europarechtlich geschützte Arten des Anhang IV und europäische Vogelarten</b>	
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen).	Acker- und Waldflächen sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden, ein potenzieller Lebensraum für die Spelz-Trespe oder den Frauenschuh ist somit nicht gegeben.  Eine weitergehende Untersuchung zum Vorkommen der Arten im Eingriffsraum ist nicht erforderlich.

### 3 Datenerhebung

Zur Ermittlung der Biotopausstattung des Gebietes sowie zur Einschätzung der Habitataignung der Flächen für potenziell vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten fand am 15.04.2014 eine Übersichtsbegehung statt.

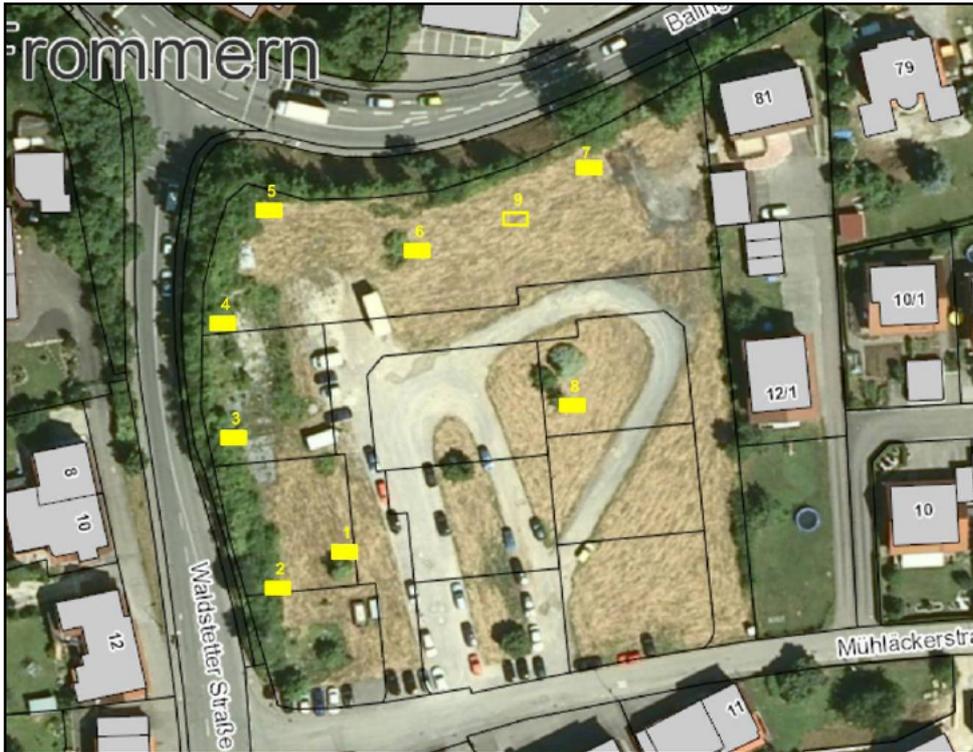
#### 3.1 Reptilien

Die Reptilien wurden an allen geeigneten Stellen (v. a. entlang von Saumstrukturen) durch langsames Abgehen und Sichtbeobachtung erfasst. Zudem wurden flächig alle als Sonnenplätze geeigneten Strukturen gezielt kontrolliert sowie regelmäßig alle Holzreste und größeren Steine gewendet.

Um die Erfassungswahrscheinlichkeit zu erhöhen wurden am 15.04.2014 in die für die Besiedlung durch die Zauneidechse potenziell geeigneten Teilflächen 8 künstliche Verstecke (KVs) in Form von Bitumenwellplatten (75 x 45 cm) ausgebracht. Diese verblieben bis Ende September 2014 im Gebiet und wurden regelmäßig zu geeigneten Tageszeiten und Witterungsverhältnissen kontrolliert.

Tabelle 2: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Reptilienerfassung

Nr.	Datum	Erhebung/Erfassung	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	15.04.2014	Ausbringen von 8 KVs,	3- 5	100 %, stark bewölkt	Regen	Schwacher Wind
2	30.04.2014	Kontrolle der KVs, Abschreiten und Sichterhebung an relevanten Strukturen	10	100 %, stark bewölkt	Trocken später Regen	Leichter Wind
3	05.05.2014	Kontrolle der KVs, Abschreiten und Sichterhebung an relevanten Strukturen	20	0 %, wolkenlos	-	Windstill
4	02.06.2014	Kontrolle der KVs, Abschreiten und Sichterhebung an relevanten Strukturen	19	50 %, leichte Bewölkung	-	Leichter Wind
5	04.06.2014	Kontrolle der KVs, Abschreiten und Sichterhebung an relevanten Strukturen	8	80 %, bewölkt	-	Leichter Wind
6	29.07.2014	Kontrolle der KVs, Abschreiten und Sichterhebung an relevanten Strukturen	16	80 %, bewölkt	-	Leichter Wind
7	16.09.2014	Kontrolle der KVs, Abschreiten und Sichterhebung an relevanten Strukturen	22	Sonnig	-	Windstill



Legende:  ausgebrachte Künstliche Verstecke  vorgefundene Plattenstruktur

Abbildung 4: Lage der Künstlichen Reptilienverstecke im Untersuchungsgebiet

### 3.2 Vögel

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste drei Begehungen in der Zeit von Mitte April bis Anfang Juni 2014 (siehe nachfolgende Tabelle). Die Untersuchungen fanden stets in den frühen Morgenstunden statt.

Die Erfassungen zu den Vogelbeständen erfolgten anhand der Lautäußerungen und durch Sichtbeobachtungen. Hierbei wurden das Bebauungsplangebiet flächendeckend sowie die angrenzenden Lebensräume abgelaufen und auf ein Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung Revier anzeigenden Verhaltens.

Tabelle 3: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	15.04.2014	3-6°	100 %, bedeckt	-	Leichter Wind
2	30.04.2014	10°	100 %, tiefe Wolken	erst trocken, dann kräftiger Regen	Leichter Wind
3	04.06.2014,	8°	0 %, wolkenlos	-	Leichter Wind

## 4 Vorhabensbeschreibung

Der räumliche Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,84 ha.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht ein allgemeines Wohngebiet mit 10 Grundstücken unterschiedlicher Größe vor. Die Grundflächenzahl ist mit 0,4 festgesetzt.

Die verkehrliche Erschließung des geplanten Wohngebietes erfolgt über die südlich befindliche Mühläckerstraße. Zur inneren Erschließung des Gebietes ist die Herstellung einer Ringstraße vorgesehen.

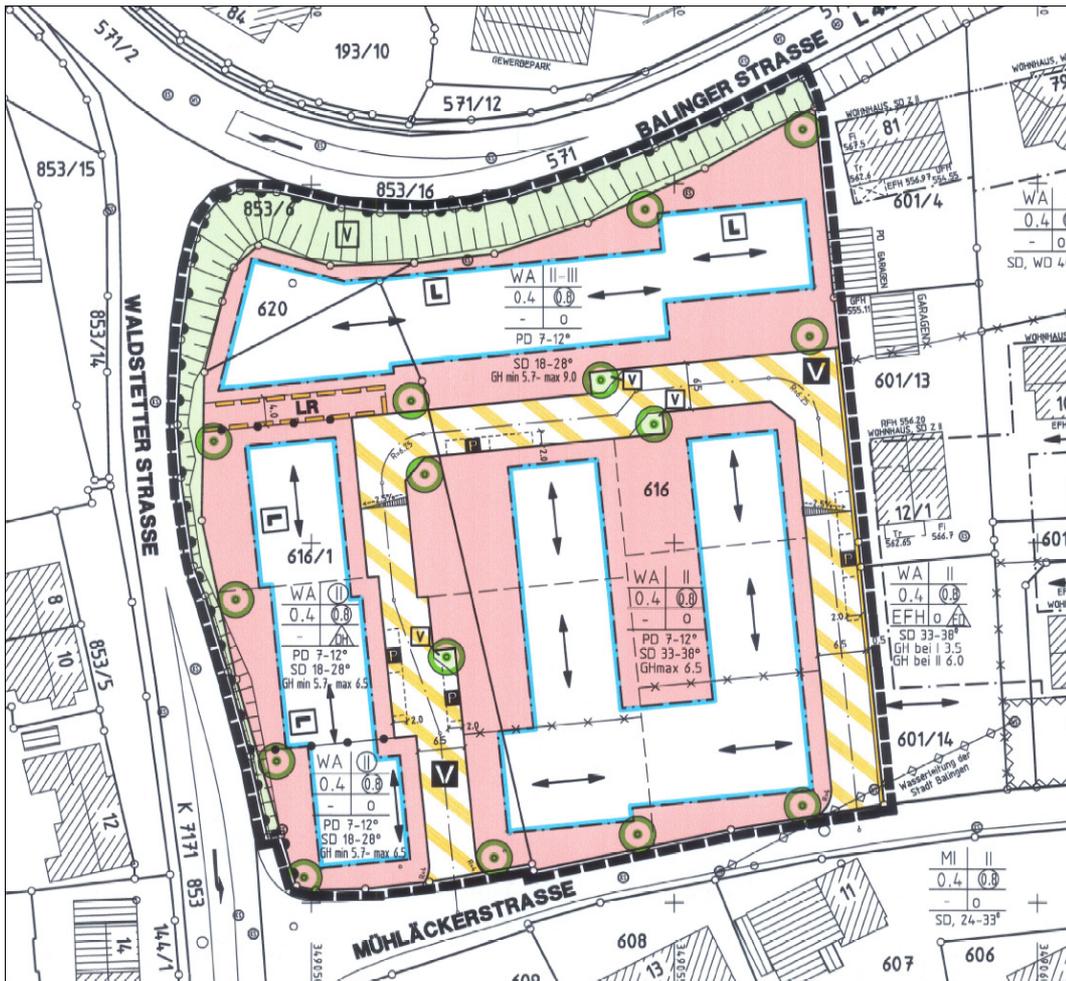


Abbildung 5: Auszug aus dem Bebauungsplan (unmaßstäblich)

## 5 Wirkungen des Vorhabens

Die Bebauung stellt eine Nachverdichtung einer innerörtlichen Freifläche dar. Für die Realisierung der geplanten Wohnbauflächen werden im Wesentlichen Brachflächen mit wenigen Sukzessionsgehölzen sowie Schotterflächen beansprucht. Der westlich gelegene Gehölzstreifen wird zudem um wenige Meter seiner Breite zurückgenommen.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffenen Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

### Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Lagerflächen	(temporärer) Verlust von Habitaten	• Vögel
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	• Vögel
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten	• Vögel

### Potenziell baukörperbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten	• Vögel
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung, Beschattung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte	• Vögel

### Potenziell nutzungsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	• Vögel
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung	• Vögel
Erhöhter Prädatorendruck durch Haustiere	Tötung von Individuen	• Vögel

## 6 Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

### 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

#### Vögel

- **V 1** (Vermeidungsmaßnahme 1): Rodungsarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

### 6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

## 7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 7.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 7.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Das Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes unvermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen ist untersagt.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind für das Projektgebiet nicht nachgewiesen.

#### 7.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

### 7.1.2.1 Fledermäuse

#### 7.1.2.1.1 *Zu erwartende Vorkommen*

Entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (Dez. 2013) ist mit dem Vorkommen zahlreicher Fledermausarten des Anhang IV FFH-Richtlinie im Gebiet der Topographischen Karte 7719 (Balingen) zu rechnen.

Am 29.07.2014 wurde eine Erhebung zur Erfassung von Fledermäusen durchgeführt. Abgesehen von einzelnen jagenden Tieren im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung wurde keinerlei Fledermausaktivität innerhalb des Bebauungsplangebietes festgestellt.

Das Fehlen geeigneter Strukturen sowie das Ergebnis aus der ersten Begehung lassen darauf schließen, dass im Bereich der geplanten Bebauung keine nennenswerte Fledermausaktivität zu erwarten ist. Auf weitere Erhebungen zur Erfassung von Fledermäusen wurde verzichtet.

#### 7.1.2.1.2 **Betroffenheit der Fledermausarten**

##### Schädigungsverbotverbot:

#### **§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang**

Die vorhandenen Sukzessionsgehölze im Bereich des Bebauungsplangebietes werden im Zuge der Umsetzung der Planung gerodet. Die untersuchten Gehölze weisen keinerlei sichtbare Höhlungen oder größere Rindenspalten auf, welche als fortpflanzungsrelevante Quartierlebensräume oder Ruhestätten für potenziell vorkommende Fledermausarten geeignet wären. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

#### **§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Der Eingriffsbereich weist keine Quartiermöglichkeiten, wie Baumhöhlen oder Gebäudenischen etc., welche als Fortpflanzungsstätten (Wochenstube) oder Ruhestätten (Zwischenquartiere, Winterquartiere) dienen könnten, auf.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Vorhabensbereich als Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt wird. Gute Jagdmöglichkeiten bieten sich im Bereich der benachbarten Fließgewässer (Eyach und Beutenbach). Die Eingriffsfläche selbst ist unter Berücksichtigung seiner strukturellen Ausstattung und der Gesamtsituation im nahen Umfeld zum Planungsgebiet für Fledermäuse nur von untergeordneter Bedeutung. Auch ist davon auszugehen, dass durch die Neuanlage von Gärten im Zuge der Wohnbebauung der Verlust von Jagdhabitaten kompensiert wird.

Eine Beschädigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätte durch den Wegfall notwendiger Nahrungslebensräume findet nicht statt.

##### Störungsverbot:

#### **§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten**

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, Unterbrechung von Flugrouten, Trennwirkung oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Strukturen, welche wichtige Leit- oder Verbindungsfunktionen zwischen Nahrungshabitaten oder Teillebensräumen haben könnten, sind innerhalb des Planungsgebietes nicht vorhanden.

Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Fledermausbestände ist infolge des Planungsvorhabens auszuschließen.

### 7.1.2.2 Reptilien

Eine für die Zauneidechse hinsichtlich der Habitatstrukturen potenziell geeignete Teilfläche im Untersuchungsgebiet stellt der entlang der nördlichen und westlichen Plangebietsgrenze verlaufende Böschungstreifen dar. Des Weiteren erscheint ein Vorkommen der Zauneidechse im Bereich der lückig bewachsenen Fundamentreste im Nordwesten des Gebietes denkbar.

Die für eine Besiedlung potenziell geeigneten Flächen wurden gezielt nach der Zauneidechse abgesucht. Es konnten, ausgenommen einiger Blindschleichen unter den ausgelegten künstlichen Verstecken, keine Reptilien nachgewiesen werden. Auch die Kontrolle der künstlichen Verstecke erbrachte keinen Nachweis der Zauneidechse.

Aufgrund der ungünstigen Exposition der Böschungflächen nach Westen und Norden sowie der fehlenden Anbindung an geeignete Habitate ist davon auszugehen, dass die Zauneidechse im unmittelbaren Plangebiet nicht vorkommt. Eine Betroffenheit der Art infolge der Umsetzung des Bauvorhabens kann ausgeschlossen werden.

## 7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

### 7.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebungen wurden 20 Vogelarten nachgewiesen, von denen 8 Arten auf der Roten Liste BW stehen oder gemäß BNatSchG streng geschützt sind. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann nahezu ausgeschlossen werden.

Für zwei der nachgewiesenen Vogelarten lagen ausreichende Hinweise auf ein Brutvorkommen auf der Eingriffsfläche vor, weitere 15 Vogelarten brüten vermutlich im direkten Kontaktlebensraum.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten als besonders geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung.

Tabelle 4: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vor- kom- men	Begehungen			Rote Liste		Art. 1 VS-RL	Schutz- status	Trend
					15.04.	30.04.	04.06.	BW	D			
Amsel	A	zw	N/BU	n	X	X	X			x	b	0
Blaumeise	Bm	h	N/BU	n	X	X	X			x	b	0
Buchfink	B	zw	BU	n	X					x	b	0
Elster	E	zw	N/BU	n	X	X	X			x	b	0
Girlitz	Gi	zw	BU	n			X	V		x	b	-1
Graureiher	Grr	bb	BU	n	X					x	b	+2
Grünfink	Gf	zw	BU	n			X			x	b	0
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	BU	n	X	X	X			x	b	0
Hausperling	H	g; h	BU	n	X	X	X	V	V	x	b	-1
Kohlmeise	K	h	BU	n		X	X			x	b	0
Mauersegler	Ms	g/lj	N	n			X	V		x	b	-1
Mehlschwalbe	M	g/lj	N/BU	n			X	3	V	x	b	-2
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	B	n	X	X	X			x	b	+1
Rabenkrähe	Rk	zw	N/BU	n	X	X	X			x	b	0
Ringeltaube	Rt	zw	BU	n			X			x	b	+1
Rotmilan	Rm	bb	N	n			X			x	s	+1
Star	S	h	N/BU	n	X	X	X	V		x	b	-1
Turmfalke	Tf	g; bb	N	n			X	V		x	s	-1
Wacholderdrossel	Wd	zw	N/BU	n			X	V		x	b	-1
Zilpzalp	Zi	r/s	B	n	X					x	b	0

**Erläuterungen**

grau hinterlegt: Vogelarten von artenschutzrechtlicher Relevanz

**Abkürzung (Abk.)**

Die Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

**Gilde**

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

**Statusangaben**

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
---	------------------------------------

**Rote Liste**

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (HÖLZINGER et al. 2007)
D	Deutschland (BfN 2009)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste

**Art. 1 VS-RL**

Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten.

x	in Europa natürlich vorkommende Vogelart im Sinne des Artikel 1 der zuvor genannten Richtlinie
---	--

**Schutzstatus nach BNatSchG**

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

**Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1980-2004 (HÖLZINGER et al. 2007)**

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %

BU	Brutvogel der näheren Umgebung	0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
BV	Brutverdacht		
N	Nahrungsgast	-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
	(Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)	-2	Bestandsabnahme größer als 50 %
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen		
D	Durchzügler		
W	Wintergast		
<u>Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1980-2004 (HÖLZINGER et al. 2007)</u>			
		+2	Bestandszunahme größer als 50 %
		+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
<u>Vorkommen</u>		0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
n	nachgewiesen	-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
pv	potenziell vorkommend	-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

## 7.2.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Die kleinräumige innerörtliche „Brache“ mit einem schmalen Gebüschaum am westlichen und nördlichen Gebietsrand und wenigen Einzelbüschen weist keine hohe Vielfalt an Vogelarten auf. So konnten an Brutvögeln die Mönchsgrasmücke und der Zilpzalp festgestellt werden. Eventuell sind noch weitere Vögel des Siedlungsbereiches, vor allem Zweigbrüter wie Amseln oder Buchfink im Gebüschaum ansässig.

Strukturen für Höhlenbrüter fehlen gänzlich und für Bodenbrüter ist die Kleinräumigkeit sowie die Anwesenheit von Katzen und Hunden ein sicheres Ausschlusskriterium.

In der näheren Umgebung wurden die typischen Vertreter von Siedlungen mit Gärten festgestellt. Zu ihnen gehören der Haussperling, Hausrotschwanz und Meisenarten aber auch Girlitz, Wacholderdrossel und Stare.

Da die freie Fläche weitgehend von Schotterstraßen durchzogen ist, die vor allem als Parkplatz genutzt wird, haben die restlichen Brachflächen nur eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat. Vor allem Amseln, Elster und Rabenkrähen suchen den Boden regelmäßig nach Nahrung ab.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Untersuchungsfläche keine große Bedeutung für die Avifauna hat. Eine angestrebte Bebauung mit ausreichendem Gartenanteil kann hier eine ähnliche ökologische Bedeutung einnehmen.

In nachfolgender Abbildung werden die vermuteten Brutstandorte (Revierzentren) der wertgebenden nachgewiesenen Vogelarten gelb dargestellt, Vogelarten mit beobachteten Aktivitäten/Aufenthalt im Untersuchungsgebiet sind orangefarben hinterlegt.



Legende: Gi = Girlitz, H = Haussperling, M = Mehlschwalbe, Ms = Mauersegler, Rm = Rotmilan, S = Star, Tf = Turmfalke, Wd = Wacholderdrossel, 2x = 2 Individuen, m.l. = mehrere Individuen, gelb = Brutpaare (Revierzentren), orangefarben = Aktivitäten/Aufenthalt

Abbildung 6: Nachgewiesene Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz

Tabelle 5: Nachgewiesene Vogelarten mit hervorgehobener Relevanz

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Bemerkung
Girlitz	Gi	zw	BU	n	1 Brutpaar (BP) im Garten Mühläckerstr. 11 südlich der Eingriffsfläche
Haus Sperling	H	g; h	BU	n	Mehrere Brutpaare an den umliegenden Gebäuden
Mauersegler	Ms	g/lj	N/BU	n	Als Luftjäger Nahrungsgast über der Fläche (als kleiner Teil des gesamten Jagdraumes), Brutvogel im Ort
Mehlschwalbe	M	g/lj	N/BU	n	Als Luftjäger mit mehr als zehn Individuen Nahrungsgast über der Fläche (als kleiner Teil des gesamten Jagdraumes), Brutvogel im Ort
Rotmilan	Rm	bb	N	n	Überfliegender Vogel, Eingriffsfläche als kleiner Teil des gesamten Jagdhabitats möglich aber unbedeutend
Star	S	h	N/BU	n	Nahrungsgast auf der Fläche, Brutvogel in den Gärten der Umgebung (vor allem südwestlich)
Turmfalke	Tf	g; bb	BU	n	Überfliegender Vogel, Eingriffsfläche als kleiner Teil des gesamten Jagdhabitats möglich aber unbedeutend
Wacholderdrossel	Wd	zw	N/BU	n	2-3 BP in den Bäumen nördlich der Balingen Straße (und entlang der nahen Eyach)

Erläuterungen: siehe Tabelle 1 und ergänzend hierzu:

#### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

##### **Räumliche Zuordnung**

auf der Eingriffsfläche  
im Randbereich der Eingriffsfläche (unmittelbar)  
direkte Umgebung (bis ca. 50 m)  
nähere Umgebung (bis ca. 200 m)  
weitere Umgebung (bis ca. 500 m)  
in der Region

### 7.2.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten in der Gruppe der Vögel wurden im Folgenden diejenigen Arten aus dem im Plangebiet vorkommenden Artenspektrum ausgewählt, für die aufgrund ihrer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände notwendig ist.

Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

## Greifvögel

Rotmilan (*Milvus milvus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

### Europäische Vogelarten nach VRL

#### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: ohne Gefährdungsstatus

Rote-Liste Status BW: Turmfalke V

Arten im UG:  nachgewiesen  
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Der **Rotmilan** bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind, selten in größeren geschlossenen Wäldern. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete. Als Baumbrüter baut er sein Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten.

Der **Turmfalke** brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten, geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Nistplätze sind Felswände, Gebäude (Kirchtürme, Schornsteine u. a.) und Bäume. Gelegentlich nutzt der Turmfalke die Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von Krähen.

#### Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)       unbekannt

#### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

##### § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Eingriffsraum dient den genannten Greifvogelarten möglicherweise als Nahrungsgebiet. Mit der Überbauung gehen demnach nicht unmittelbar Neststandorte verloren.

##### § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Vorhabensbereich dient den genannten Greifvogelarten möglicherweise als kleiner Teil ihres Nahrungsgebietes. Der Verlust an Nahrungsraum im Bereich des Plangebiets ist aufgrund seiner geringen Flächengröße vernachlässigbar. Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge des Verlustes an Nahrungsraum kann ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Störungen in der Bauphase sind für die auch im Siedlungsraum jagenden Greifvögel nicht relevant.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Gebäudebrüter und Luftjäger

Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Mehlschwalbe V

Rote-Liste Status BW: Mehlschwalbe 3, Mauersegler V

Arten im UG:  nachgewiesen  
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Der **Mauersegler** baut seine Nester im besiedelten Bereich an Gebäuden unterhalb von Dachvorsprüngen oder innerhalb von offenen Hallen, Scheunen und Stallungen. Mauersegler sind Höhlen- und Nischenbrüter an hohen Gebäuden. Der Mauersegler jagt Fluginsekten über freien Flächen und über Gewässern. Die Lebensstätten befinden sich im Umkreis des Nistplatzes, wobei der Nahrungslebensraum vielfältig strukturiert sein kann.

Die **Mehlschwalbe** ist als Gebäudebrüter ein Kulturfolger, der an bzw. in Gebäuden ihre Nester errichten. Sie brüten vor allem an Gebäuden dörflicher Siedlungsstrukturen. Die Lebensstätten befinden sich im Umkreis des Nistplatzes, wobei der Nahrungslebensraum vielfältig strukturiert sein kann. Zur Anlage Ihrer Nester benötigen Sie nasse lehmige Stellen in der näheren Umgebung.

#### Lokale Population:

Eine Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich. Ursachen für die Abnahme der genannten Arten liegen meist innerhalb des Brutgebietes, nicht des Nahrungsraumes.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)      x unbekannt

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die genannten Vogelarten nutzen den Eingriffsraum als Nahrungsgebiet. Durch die geplante Überbauung gehen nicht unmittelbar Neststandorte verloren, daher ist ein Schädigungsverbot nicht gegeben. Die Nahrungsräume in der Luft bleiben weiterhin erhalten. Ersatznahrungsflächen in Bodennähe sind im nahen Umfeld vorhanden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja    x nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die genannten Vogelarten werden bei ihrer Jagd nach Insekten nicht von Lärm oder ähnlichen Störquellen irritiert. Sie jagen häufig im Umfeld von Straßen oder auch im städtischen Bereich. Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind daher auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja     nein

## Zweigbrüter und am Boden brütende Arten

Girlitz (*Serinus serinus*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -  
 Rote-Liste Status BW: beide „V“  
 Arten im UG:  nachgewiesen  
 potenziell möglich  
 Status: Brutvogel

Alle oben aufgeführten Arten sind Bewohner von lichten Wäldern, Waldrändern und Feldgehölzen. Der **Girlitz** brütet gerne in Sträuchern, auf Bäumen und in Rankenpflanzen mit Sichtschutz, bevorzugt werden Obstbäume und Zierkoniferen ausgewählt.

Die **Wacholderdrossel** baut das Nest in Laub- und Nadelbäumen, auch in hohen Sträuchern, meist exponiert in Stammgabelungen oder auf starken Ästen, gerne in Pappeln.

An weiteren innerhalb der Eingriffsfläche vorkommenden Zweigbrütern bzw. am Boden brütende Arten ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind u. a. Amsel, Buchfink, Elster, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe und Ringeltaube zu nennen.

#### Lokale Population:

Einige der genannten Arten haben in den letzten Jahren im Bestand stark abgenommen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)       unbekannt

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

#### § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Im Zuge des Bauvorhabens ist die Rücknahme von Gehölzen vorgesehen. Die Rodungsmaßnahme könnte eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten, da in dieser Zeit eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu erwarten ist. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

#### § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Infolge der Rodungsmaßnahmen kommt es zur Zerstörung von als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzten Strukturen der im Gebiet nachgewiesenen Zweigbrüter.

An artenschutzrechtlich relevanten Arten brütet der **Girlitz** im Bereich eines Hausgartens südlich der Eingriffsfläche. Die ebenfalls im Gebiet nachgewiesene **Wacholderdrossel** brütet mit mehreren Brutpaaren im Baumbestand nördlich der Balingen Straße und entlang der Eyach.

Für die innerhalb des Plangebietes brütenden und weit verbreiteten Vogelarten wie Mönchsgrasmücke und Zilpzalp ist ein Ausweichen in die Gehölze der Gärten der näheren Umgebung möglich. Mit der Erfüllung des Verbotstatbestandes ist somit nicht zu rechnen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- **V 1:** Die Gehölzentnahme wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja       nein

## Zweigbrüter und am Boden brütende Arten

Girlitz (*Serinus serinus*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten Nutzung als Wohngebiet ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Hausperling (*Passer domesticus*), Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: V (Hausperling)

Rote-Liste Status BW: V

Arten im UG:  nachgewiesen  
 potenziell möglich

Status: Brutvogel der näheren Umgebung

Der **Hausperling** bewohnt als ausgesprochener Kulturfolger dörfliche und städtische Siedlungen und nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen).

Der **Star** ist häufig in Siedlungsnähe als Bewohner der Streuobstwiesen, Gärten und Hecken anzutreffen. Er ist auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen.

An weiteren Höhlenbrütern bzw. Halbhöhlen- und Nischenbrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Blaumeise, Hausrotschwanz und Kohlmeise zu nennen.

#### Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

#### § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Innerhalb des untersuchten Gehölzbestandes konnten keine sichtbaren Höhlen festgestellt werden. Star und Hausperling haben ihre Niststandorte in den Gärten angrenzend zum Bebauungsplangebiet. Eine direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen im Zuge der Rodungsmaßnahmen ist auszuschließen.

#### § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Einhergehend mit den Rodungsarbeiten entfallen im Vorhabensgebiet keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für höhlen- bzw. halbhöhlenbrütende Vogelarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) der angrenzenden Lebensräume zu rechnen. Bei den hier nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich allerdings um siedlungstypische und gegenüber anthropogenen Störungen wenig empfindliche Vogelarten.

Auch durch die geplanten Nutzung sind keine Störungen zu erwarten, die geeignet wären den Erhaltungszustand möglicherweise vorhandener lokaler Vogelpopulationen zu verschlechtern.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 8 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung zum geplanten Bauvorhaben kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei insbesondere die europäischen Vogelarten.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) bezüglich der Artengruppe der Vögel müssen die Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Die Maßnahme steht im Kontext der Vermeidung von Tötungen (§ 44 (1) 1 BNatSchG).

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 11. Mai 2015

Dr. Klaus Grossmann